

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1367

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/3762

Genehmigung von Windenergieanlagen in geplanten FFH-Gebieten

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz gab in einer Pressemitteilung im Mai 2021 bekannt, dass geplant sei, die Fläche des Naturparks Stechlin-Ruppiner Land zu erweitern. Weiter heißt es: „Damit wird eine langjährige Initiative der Region aufgegriffen, die vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin an das Umweltministerium herangetragen wurde. Mit der Erweiterung sollen der bestehende Naturpark qualitativ aufgewertet sowie Synergien bei der touristischen Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.“

Im Managementplan Natura2000 für das FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“, welcher im Dezember 2015 veröffentlicht wurde, wird ausgeführt: „Aufgrund der Bedeutung des Unzerschnittenen Raumes sind die Errichtung von Windenergie, PV- und Biogasanlagen einschließlich des Anbaus bioenergierelevanter Pflanzenarten sowie die Errichtung von Tiermastanlagen ausgeschlossen (hartes Tabu). Das Tabu wird auch durch den Beschluss der Regionalen Planungsstelle (Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz- Oberhavel, Beschluss-Nr. 09/2012, Eignungsgebiete ‚Windenergie‘) gestützt, der den Freiraumverbund als harte Tabuzone für Windkraft festlegt. Auch in Angrenzung an den Unzerschnittenen Raum außerhalb sind Windenergie-, PV- und Biogasanlagen zu vermeiden.“

In unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes „Wittstock-Ruppiner Heide“ ist aktuell die Errichtung von Windenergieanlagen geplant.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Erweiterung des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ wurde im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2021 bekannt gemacht.

https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2023_21.pdf

Frage 1: Warum wurde das FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ bis heute nicht als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) angemeldet, obwohl dies laut Managementplanung Natura2000 schon seit 2015 geboten sei?

zu Frage 1: Im Managementplan für das FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ wird wegen der überregional bedeutsamen Konzentration von Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Kennarten der Heiden, eine fachgutachterliche Empfehlung ausgesprochen, die Wittstock-Ruppiner Heide als EU-Vogelschutzgebiet auszuweisen.

Eingegangen: 08.07.2021 / Ausgegeben: 13.07.2021

Laut Art. 4 Abs.1 der Vogelschutzrichtlinie sind die zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Vogelschutzgebieten zu erklären. In Brandenburg erfolgte dies auf Basis eines Landeskonzepts in 2 Tranchen. Es handelt sich um 27 Gebiete mit einer Gesamtfläche von rund 650.000 ha. Dies entspricht rund 22 % der Landesfläche. Die Meldung von Vogelschutzgebieten in Brandenburg gilt als abgeschlossen, eine Meldung weiterer Gebiete ist aktuell nicht vorgesehen.

Frage 2: Wie berücksichtigt das Landesamt für Umwelt (LfU) die konkreten Ziele und Maßnahmen des Managementplans Natura2000 für das FFH-Gebiet Wittstock-Ruppiner Heide bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet?

zu Frage 2: In der Anfrage ist zwar kein konkreter geplanter Windpark genannt. Aufgrund der Angaben ist davon auszugehen, dass der geplante Windpark Zootzen gemeint ist. Die Stadt Wittstock führt aktuell das Bebauungsplanverfahren 07/2016 „Windpark Zootzen“ durch. In diesem Fall ist gemäß § 1 a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Gemeinde (hier Stadt Wittstock) für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zuständig und verantwortlich.

Frage 3: Warum gewährleisten sowohl das LfU als auch die Regionale Planungsbehörde die konkrete Festlegung, „den angrenzenden unzerschnittenen Raum von der Bebauung mit Windenergieanlagen, Photovoltaik- und Biogasanlagen freizuhalten“ nicht?

zu Frage 3: Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Einleitungstext zu dieser Anfrage verwendeten Zitat aus dem Managementplan FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ zu unzerschnittenen Räumen nicht um eine Anforderung aus dem FFH-Gebietschutz handelt. Im Grundlagenkapitel 2.7 „Regionalplanerische Vorgaben“ des Managementplans wurde vielmehr aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zitiert. Die Darstellung und Aussagen eines Landschaftsrahmenplans sind entsprechend § 9 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei Planungen zu berücksichtigen. Das gilt auch für die dargestellten unzerschnittenen Räume. Eine strikte Beachtensregelung gibt es jedoch nicht. Für die Aufstellung von Regionalplänen, einschließlich der Ausweisung von Windeignungsgebieten, ist die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft zuständig und verantwortlich.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel stellt zurzeit einen neuen sachlichen Teilregionalplan zur Konzentration der Windenergienutzung in Eignungsgebieten unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Vorgaben auf. Dabei werden voraussichtliche erhebliche Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist Teil des Umweltberichts und prüft die Verträglichkeit der Planfestlegungen in Bezug auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und die Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) unter Berücksichtigung der gebietskonkreten Schutz- und Erhaltungsziele. Über Anträge für den Bau von Windenergie-, Photovoltaik- oder Biogasanlagen entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft nicht.

Frage 4: Wie bewertet das LfU die vom Tourismusverein Wittstocker Land geförderten überregionalen bedeutsamen Wanderachsen in Zusammenhang mit dem Biotopverbund, wenn eine solche Achse durch die Genehmigung von Windenergieanlagen auf ganzer Breite zwischen Zootzen und Schweinrich unterbrochen wird?

zu Frage 4: Der Tourismusverband Wittstocker Land hat in den letzten Jahren ein Konzept für ein Wanderwegenetz erstellt. Einer der dargestellten Wanderwege führt von Schweinrich in Richtung Zootzen zu einem kleinen Anteil auch durch den geplanten Windpark Zootzen. Ein Windpark stellt allerdings keine Unterbrechung des Wanderweges dar. Vielmehr kann der Wanderweg weiterhin genutzt werden.

Frage 5: Welche Daten der Vogelschutzwarte für die Langzeitbeobachtung von Vögeln und das Vogelmonitoring liegen dem LfU für das FFH-Gebiet Wittstock-Ruppiner Heide und den Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“ vor?

zu Frage 5: Systematisch erhobene Vogelarten liegen aus dem Monitoring häufiger Brutvogelarten (MhB) und dem Monitoring seltener Brutvogelarten (MsB) vor. Das MsB betrifft die gesamte Fläche, während das MhB (Methode Linienkartierung) auf Probeflächen von 1 km² erfolgt. Im FFH-Gebiet liegen zwei MhB-Flächen, die aufgrund der Munitionsbelastung nicht betreten werden dürfen, sowie zwei randliche Flächen, die seit 2007 bzw. seit 2021 bearbeitet werden. Im Naturpark werden neun MhB-Flächen (davon zwei randlich) bearbeitet und zwar unterschiedlich beginnend ab 2013 bis 2020.

Frage 6: Welche Informationen liegen dem LfU zum Aufenthalt bzw. zu Beobachtungen von Seeadlern in den genannten Gebieten vor?

zu Frage 6: Im FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ ist kein Brutplatz des Seeadlers bekannt. Es liegen einzelne Beobachtungen von überfliegenden oder nahrungssuchenden Seeadlern vor, die vermutlich aus benachbarten Revieren stammen. Im Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“ sind aus den zurückliegenden Jahren sieben Brutplätze des Seeadlers bekannt; hinzu kommen mindestens zwei Verdachtsreviere.

Frage 7: Welche Beachtung finden die in der „Liste der in Brandenburg vertretenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“ bei FFH-Gebieten, die sich noch in Vorbereitung und Planung befinden, bei dem Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen durch das LfU?

zu Frage 7: Die Meldung von FFH-Gebieten in Brandenburg ist grundsätzlich abgeschlossen. Sofern sich Handlungsbedarf ergibt, ist eine Einzelfallprüfung in Abhängigkeit der dann in Frage kommenden Erhaltungsziele vorzunehmen.